

Zu diesen gehörte Hartneid von Liechtenstein. Als Lehensmann des Königs Johann für Nikolsburg hatte er sich mit allen seinen Festen und Leuten auf dessen Seite gestellt und, wie es scheint, ihm damit höchst wesentliche Dienste geleistet. Dafür wurden alle seine Besitzungen vom Gegner verwüstet und verheert und ihm großer Schaden zugefügt. König Johann erkannte das ausdrücklich an und suchte ihn für seine Verluste zu entschädigen. Im Jahr 1332 bestätigte er ihm zunächst von Paris aus am St. Gregorius-Abend alle die Vorrechte und Freiheiten, die seine Vorfahren mit Nikolsburg erhalten hatten, „daß er und sein Erben oder Nachkommen und wer auff dem Gut sitzt, kein Bern, d. i. kein Landsteuer gibt noch geben soll, und daß man ihn und sein Erben, und die auff dem Gut sind gefessen, für die Stände, das ist: für das Landrecht überall in Unserm Land zu Mehrern, nicht getrieben oder geladen mag und soll.“ Ebendieselben Rechte werden ausgedehnt auf alle übrigen Besitzungen Hartneids, die er in den Landen des Königs Johann hatte, alle seine Erben, Leute und Diener, Edel oder Unedel, die auf diesen Gütern angefessen sind, nicht vor das Landrecht, sondern unmittelbar vor den König und seine Erben zu laden¹⁾. Auch hier wird Hartneid Hartweig genannt, Hartneid aber in der folgenden Urkunde, mit welcher König Johann ihm das Schloß Maidburg, auch Magdeburg genannt, in Mähren verleiht, wodurch der Nikolsburger Besitzstand wesentlich erweitert wurde. Es heißt darin: „Nu ist es also vorgekommen, daß der Edelmann Herdneid von Liechtenstein, Herr zu Nikolsburg, Unser Lieber Getreuer zu unserer großen Nothdurfft gegen Unsern Feinden, zu der Zeit und Unser Feind waren, die König von Ungern und von Cracau, darzu die Herzogen von Oesterreich, Uns hat gedient getreulich mit Leib und mit Gut, mit seiner Besten, und mit aller seiner Macht, also und in der Maße, daß er diß allzugroßen Schaden genommen und empfangen hat, absonderlich von denselben unsern

¹⁾ Liecht. Archiv Repert. X. 7; Abdruck bei Wurmbbrand 197 u. (Woczeł) Codex Moraviae VI. 334.